

(2) Für das Prüfen und Zulassen gemäß § 3 Abs. 4 sind zuständig:

- a) das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für die Zulassung von Verpackungen und großvolumigen Verpackungsmitteln (Großpackmittel), ausgenommen für den Transport radioaktiver Stoffe;
- b) das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz für Verpackungen, die für den Transport radioaktiver Stoffe bestimmt sind;
- c) das Staatliche Amt für Technische Überwachung für ortsbewegliche Behälter und Umschlagmittel im Umfang der Festlegungen in den Nomenklaturen überwachungspflichtiger Anlagen;
- d) die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation für Container und Wasserfahrzeuge;
- e) das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik für Kraftfahrzeuge;
- f) die Zulassungsstelle für Behälterwagen der Deutschen Demokratischen Republik für schienengebundene Behälterwagen;
- g) die Staatliche Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik für die Prüfung von Luftfahrzeugen;
- h) die Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt im Ministerium für Verkehrswesen für die Zulassung von Luftfahrzeugen.

(3) Die Aufsichts-, Prüf- und Zulassungsorgane haben Einfluß auf die umfassende Gewährleistung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter zu nehmen.

## § 5

### Kennzeichnungspflicht

Zur Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter, insbesondere zur Information der Werk tätigen in den Kombinate und Betrieben, der Teilnehmer am Straßenverkehr sowie der Einsatzkräfte für das Bekämpfen von Ereignissen, besteht die Pflicht, Transportmittel, Verpackungen und Transportpapiere zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, daß beim Eintritt von Ereignissen die Art der Gefährdung sofort erkennbar ist und von den Einsatzkräften alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Die Verantwortung für das Kennzeichnen und die Art der Kennzeichen sind in den Verkehrsbestimmungen festgelegt.

## § 6

### Aufgaben und Verantwortung der zentralen Staatsorgane

(1) Die zentralen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich die erforderlichen personellen, materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu sichern, daß die Transportsicherheit gewährleistet und der Transportaufwand verringert wird. Dazu gehören insbesondere

- a) die Planung der erforderlichen Mittel,
- b) das Berücksichtigen der Anforderungen an den sicheren Transport bei der Erarbeitung von Standards und von anderen Rechtsvorschriften,
- c) das Berücksichtigen der in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Anforderungen für die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter bei der Entwicklung von Verpackungen, Transport- und Umschlagmitteln,
- d) die Kontrolle über die Einhaltung der Verkehrsbestimmungen.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben auf der Grundlage analytischer Tätigkeit zu gewährleisten, daß Übersichten zum

Transportaufkommen gefährlicher Güter und zu deren wesentlichen Transportrelationen in ihrem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehen und ständig aktualisiert werden.

## § 7

### Aufgaben und Verantwortung der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise haben für die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe zur Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter die personellen, materiell-technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchsetzung der im § 6 Abs. 1 genannten Maßnahmen zu schaffen und zu sichern. Die Räte der Kreise nehmen die oben genannten Aufgaben für sozialistische Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen wahr.

(2) Den Räten der Kreise obliegt die Festlegung der Verkehrszeiten für die Durchführung von Transporten gefährlicher Güter gemäß § 3 Abs. 3 sowie die Durchsetzung der Melde- und/oder Begleitpflichten gemäß § 12. Sie können zur Durchführung derartiger Transporte Auflagen erteilen und bei Nichterfüllung dieser Auflagen die Transportdurchführung untersagen.

(3) Den Räten der Kreise obliegt die Erteilung der staatlichen Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern im Straßenverkehr.

## § 8

### Aufgaben und Verantwortung der Kombinate und Betriebe

(1) Die Kombinate und Betriebe, in deren Verantwortungsbereich Transporte gefährlicher Güter durchgeführt werden, haben gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik leitende Mitarbeiter zur Gewährleistung eines sicheren Transports gefährlicher Güter zu befähigen und ständig weiterzubilden. Über diese Befähigung wird ein Nachweis erteilt, der in Abständen von 4 Jahren neu zu erbringen ist.

(2) Die an der Vorbereitung und Durchführung des Transports gefährlicher Güter mitwirkenden Werk tätigen sind mindestens halbjährlich nachweisfähig über die zutreffenden Verkehrsbestimmungen und betrieblichen Regelungen, die Besonderheiten dieser Transporte sowie über das Verhalten bei Ereignissen zu belehren.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß ausschließlich Fahrzeugführer im Straßenverkehr eingesetzt werden, die im Besitz einer staatlichen Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern sind.

(4) Die Kombinate und Betriebe haben die sichere Durchführung des Transports gefährlicher Güter zu gewährleisten. Dazu haben sie den fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen entsprechende Mittel und Methoden anzuwenden sowie Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(5) Die Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß zum Transport gefährlicher Güter

- a) Transport- und Umschlagmittel eingesetzt oder betrieben werden, die gemäß den Verkehrsbestimmungen geeignet sowie Verkehrs- und betriebssicher sind. Für die im § 4 Abs. 2 genannten Transport- und Umschlagmittel sowie für Verpackungen muß eine von den zuständigen Organen erteilte Bescheinigung bzw. Zulassung zum Transport gefährlicher Güter vorliegen;
- b) Verpackungen eingesetzt werden, die den Verkehrsbestimmungen entsprechen, von den Herstellern geprüft und von den im § 4 Abs. 2 genannten Organen zugelassen sind;